Oberstufenkoordination

Zimmer 1.139
Telefon 089-233-64214
melanie.baarfuss@muenchen.de
juergen.ulshoefer@muenchen.de

Mittelstufenkoordination

anna.klebensberger@lsg.muenchen.musin.de

Landeshauptstadt
München
Referat für
Bildung und Sport
Städtisches LouiseSchroeder-Gymnasium

AUSLANDSAUFENTHALT Termine und Formalia

16.10.2025

Antrag auf Beurlaubung für das Schuljahr 2026/26 bis 13. April 2026

Die **Beurlaubung** kann formlos **bei der Oberstufenkoordination** – auch per Email – eingereicht werden. Sie **sollte folgendes enthalten**:

- Name und Klasse (zur Zeit der Antragsstellung) der Schülerin bzw. des Schülers
- Schuljahr, für das die Beurlaubung erfolgen soll
- Beginn und Ende des Auslandsaufenthaltes
- Email-Adresse, um während des Auslandsaufenthaltes Informationen zur Kurswahl zu erhalten
- Ort des Aufenthalts (Schule, Gastfamilien etc.)
- ggf. Antrag auf Vorrücken auf Probe

Der Antrag auf Beurlaubung sollte stets **vor** dem endgültigen Vertragsabschluss mit der Austauschorganisation erfolgen.

Ganzjähriger Auslandsaufenthalt in der 10. Jahrgangsstufe:

- Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 11 auf Antrag möglich (Dauer der Probezeit bis 15.Dezember)
- vgl. §§14(2), 35(1) GSO: Der Schulleiter entscheidet auf Empfehlung der Klassenkonferenz über das Bestehen der Probezeit auf Grundlage der erbrachten Leistungen sowie der p\u00e4dagogischen Wertung der Gesamtpers\u00f6nlichkeit
- Bestehen der Probezeit => Mittlerer Schulabschluss (vgl. Art.25(2) BayEUG)
- Bei Nichtbestehen der Probezeit wir der Schüler, die Schülerin in die Jahrgangsstufe 10 zurückverwiesen; zurückverwiesene SuS gelten nicht als Wiederholungsschüler

Auslandsaufenthalt in der 11. Jahrgangsstufe:

Auslandsaufenthalt im 1. Halbjahr, Rückkehr bis Februar:

- Kurswahl mit allen anderen Schülern, ggf. Vorwahl durch die Eltern
- Bestehen der 11. Jahrgangsstufe ist Voraussetzung für Vorrücken in die Q12, d.h. die Rückkehrer/innen sind den anderen SuS bei Vorrückungsentscheidungen gleichgestellt
- Leistungserhebungen des 1. Halbjahres werden nicht nachgeholt, auch wenn das Erreichen des Jahrgangszieles unsicher ist
- Ggf. Vorrücken auf Probe gem. § 31 (1) GSO

Ganzes Schuljahr, bzw. 2. Halbjahr, Rückkehr im Sommer:

- Kurswahl per Email durch die Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit den Eltern
- Vorrücken auf Probe in die Jahrgangsstufe 12 auf Antrag und mit Probezeit möglich:
 Probezeit: 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 12 (vgl. §§ 6(5), 14(2), 35(1) GSO)
 - → Bestätigung der Auslandsschule über Schulbesuch und erbrachte Leistungen
 - → In belegungspflichtigen Kursen dürfen höchstens dreimal weniger als 5 Punkte als Halbjahresleistung erzielt werden,

darunter in den Fächern **Deutsch**, **Mathematik sowie der verpflichtend zu belegenden Fremdsprache höchstens einmal** weniger als 5 Punkte

- bei Nichtbestehen der Probezeit werden die SuS in die Jahrgangsstufe 11 zurückverwiesen; zurückverwiesen; zurückverwiesen SuS gelten nicht als Wiederholungsschüler
- abgeschlossene Pflichtfächer werden im Abiturzeugnis auf Basis der Noten des Jahreszeugnisses der 10. Jahrgangsstufe aufgeführt
- Schüler*innen mit Lese-Rechtschreibstörung müssen sich bereits am Ende der 9. Jgst. bei den Schulpsychologinnen melden, wenn sie den Notenschutz in der 10. Jgst. nicht mehr in Anspruch nehmen und damit keine Zeugnisbemerkung im Abiturzeugnis erhalten möchten

Auslandsaufenthalt für wenige Monate:

- individuelle Einzelfallregelungen, in der Regel werden die versäumten Schulaufgaben nachgeholt. Auslandsaufenthalt nach der 10. Jahrgangsstufe:
- kein Eintritt während der Jast. 11 oder in die Jast. 12 möglich
- nach einjährigem Auslandsaufenthalt nach der bestandenen 10. Jgst.: Eintritt in die Jahrgangsstufe 11 (Kurswahl ggf. durch die Eltern)
- **keine** Anrechnung auf Höchstausbildungsdauer (vgl. §14(2) GSO)